

Informationen zu öffentlichen Registern und Datenbanken
gem. Art. 7 Abs. 1 lit. c RL
(vom EAP zur Verfügung zu stellende Informationen)

Name des Registers/der Datenbank:

TIERÄRZTELISTE

Nützliche Informationen zum Register/zur Datenbank (Register- bzw. datenbankführende Stelle und Inhalt des Registers / der Datenbank):

§ 5 des Tierärztegesetzes:

(2) Die Tierärzteliste hat den Namen, die Geburtsdaten, die Staatsangehörigkeit, den akademischen Grad, den Berufssitz bzw. Dienstort, Amtstitel und verliehene Titel, erfolgreiche Ablegung der Physikatsprüfung, ferner das Erlöschen der Berechtigung zur Berufsausübung, den Verzicht auf die Berufsausübung, Ruhen und Wiederaufnahme der Berufsausübung sowie die Untersagung der Berufsausübung zu enthalten.

Möglichkeiten des Zugangs zum Register / zur Datenbank (insbes. Weblink, Information über allfällige Kostenpflicht):

(3) Die Kammer hat alle Eintragungen in der Tierärzteliste und deren Änderungen in ihrem Amtsblatt zu veröffentlichen.

(BGBl. I Nr. 95/2002)

(4) Die Kammer hat jede Eintragung in die Tierärzteliste sowie jede Änderung ohne Verzug der Bezirksverwaltungsbehörde sowie dem Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend mitzuteilen.

(BGBl. I Nr. 95/2002)

(5) In die Tierärzteliste kann jedermann Einschau nehmen.3)

Die – kostenlose - Einsichtnahme erfolgt in der Tierärztekammer. Das Amtsblatt mit den Änderungen der Tierärzteliste wird in unserer Monatszeitschrift „Vet-Journal“ abgedruckt.

Einen Weblink gibt es (derzeit) nicht. Anfragen zur Tierärzteliste können aber telefonisch erledigt werden und bei Bedarf geben wir auch entsprechende Listen aus.